



eingetragen oder der Fachbereich geändert werden kann.

Durch Gesetz ist die Hochschule verpflichtet, jedem wahlberechtigten Hochschulmitglied, also auch jedem Studenten, die Briefwahlunterlagen ins Haus zu schicken (ohne Rücksicht darauf, ob das gut, vernünftig, geschweige denn wirtschaftlich ist und auf die Summen, die diese Regelung erfordert). Wir Studenten sind damit nicht einverstanden und auch der Konvent der THD hat in seiner Sitzung vom 14. FEB. 1979 die auf den Kopf gestellte Wahlordnung abgelehnt und die Urnenwahl beschlossen. Der Kultusminister zwingt mit seinem Erlaß vom 28.3.1979 der Hochschule die Regelung des Hochschulgesetzes, nämlich die Briefwahl, die weit über das Hochschulrahmengesetz hinausgeht, auf.

Wir Studenten der Technischen Hochschule Darmstadt lehnen nach wie vor aus den hinreichend bekannten Gründen die Briefwahl ab und werden grundsätzlich unsere Stimme an der Wahlurne abgeben und nur im Ausnahmefall, bei Krankheit, Excursionen oder ähnlich wichtigen Hinderungsgründen von der Briefwahl Gebrauch machen.

Dazu ist es erforderlich, daß jeder Student weiß, wann und in welchem Wahllokal er wählen kann und die ihm zugesandten Wahlunterlagen sowie seinen Personalausweis oder Reisepaß zur Urnenwahl mitbringt. Zeigt dem Kumi, daß wir Steuergelder nicht sinnlos zum Fenster rauswerfen und beweist durch Euren Gang zur Wahlurne das Verständnis von Demokratie.

Rechtsgrundlagen der Wahl:

Vorläufige Satzung der Studentenschaft THD  
(vStSTHD v. 16.5.1974)

Hessisches Hochschulgesetz  
(HHG v. 6.6.1978)

Hessisches Universitätsgesetz  
(HUG v. 6.6.1978)

Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt  
(WOTHD vom 28.3.1979)

Das S t u d e n t e n p a r l a m e n t ist das oberste Organ der Studentenschaft und setzt sich aus 40 gewählten Mitgliedern zusammen (§§ 4 Abs.1, 7 Abs.1 vStSTHD, 65 Abs.1 HHG).

Der F a c h s c h a f t s r a t ist das Organ der Fachschaft, die die Studenten eines Fachbereichs umfaßt (§§ 64 Abs.1, 65 Abs.2 HHG, 24 Abs.1 vStSTHD).

Danach sind für die Fachschaften

der Fachbereiche	voraussichtlich	Fachschaftsvertreter
1 Rechts- u. Wirtschaftswissenschaften		5
2 Gesellschafts- u. Geschichtswissenschaften		3
3 Erziehungswissenschaften u. Psychologie		7
4 Mathematik		3
5 Physik		3
6 Mechanik		3
7 Physikalische Chemie u. Chemische Technologie		3
8 Anorganische Chemie und Kernchemie		3
9 Organische Chemie und Makromolekulare Chemie		3
10 Biologie		3
11 Geowissenschaften und Geographie		3
12 Vermessungswesen		3
13 Wasser und Verkehr		3
14 Konstruktiver Ingenieurbau		5
15 Architektur		5
16 Maschinenbau		7
17 Elektrische Energietechnik		3
18 Elektrische Nachrichtentechnik		3
19 Regelungs- u. Datentechnik		5
20 Informatik		3

zu wählen.

#### Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Studentenparlaments und der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

## Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft, d.h. alle an der THD immatrikulierten Studenten haben das aktive und das passive Wahlrecht.

Für die Wahl der Fachschaftsräte ist zu beachten, nach nach §§ 15 Abs.2, 16 Abs.2 HHG u. 29 Abs.1 WOTHD jeder Wahlberechtigte nur in einem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht besitzt. Die Fachbereichs-zugehörigkeit der Studenten richtet sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Studenten, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung des Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich er sein Wahlrecht ausüben will, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden (§§ 16 Abs.2 HHG, 29 Abs.2 WOTHD). Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich ihre Wahlberechtigung nach Regelungen, die von dem Ständigen Ausschuß I festgelegt sind. Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt (§ 16 Abs.2,3 HHG).

Wählen kann aber nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. In das Wählerverzeichnis eingetragen sind alle Studenten, die sich bis zum Ablauf der Rückmeldefrist -20.4.1979- zurückgemeldet haben. Diese Studenten erhalten vom Wahlamt auch eine Wahlbenachrichtigung. Nicht eingetragen wird, wer für das SS 1979 beurlaubt ist, da für ihn das aktive Wahlrecht grundsätzlich ruht. Auf besonderen Antrag, der bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl beim Wahlamt gestellt werden kann, wird auch dem Beurlaubten die Teilnahme an der Wahl gestattet.

Wer sich bis zum 20.4.1979 beim Studentensekretariat zurückgemeldet hat, aber nicht alle Unterlagen (Bescheinigung der Krankenkasse oder Quittung der Bank) vorlegen konnte, ist nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, kann aber beim Wahlamt einen Antrag stellen, daß er noch aufgenommen wird.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 14. bis 18. Mai 1979 von 8.00 - 16.00 Uhr im Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76,

zur Einsicht auf. Während dieser Zeit kann hier auch Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden. Formulare hierzu liegen im Wahlamt auf. Für das Widerspruchsverfahren gilt die Regelung §§ 11 Abs.2 WOTHD, 16 Abs. 4 HHG.

W a h l v o r s c h l ä g e sind innerhalb der Offenlegungsfrist für das Wählerverzeichnis (14.-18. Mai 1979, 16.00 Uhr) beim Wahlamt der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstr. 1, R. 76, einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist! Später eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl nicht mehr zugelassen werden (§§ 5 Abs.3 Nr.2, 15 Abs.1 WOTHD).

Jeder Wahlvorschlag muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, dessen Geburtsdatum, den Fachbereich und die Matrikel-Nummer enthalten. Ein Bewerber darf für jede Wahl nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden.

Für die Stupa-Wahl besteht ein Wahlvorschlag aus einer Liste von mindestens 3 Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.

Listen, die nicht bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 5 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe ihrer vollständigen Adresse, Fachbereichszugehörigkeit und Matrikel-Nummer den Wahlvorschlag unterstützen. Wahlvorschläge für die Wahl der Fachschaftsräte müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur eine Vorschlagsliste unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

Dem Wahlvorschlag ist die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers für die Kandidatur beizufügen.

Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden; sie sind in Maschinschrift einzureichen.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in einer öffentlichen Sitzung 22. Mai 1979, 14.30 Uhr, im Raum 11/76, Hochschulstr. 1.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder auch eines einzelnen Bewerbers kann binnen einer Ausschlußfrist von 3 Tagen Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes (§ 15 Abs.5 u. 6 WOTHD).

Die Reihenfolge der Vorschlagslisten wird in dieser Sitzung durch das Los bestimmt. Die zugelassenen Vorschlagslisten werden anschließend bekanntgemacht und am Schwarzen Brett des Wahlamtes aufgehängt und darüberhinaus an anderen Stellen der Hochschule bekanntgegeben (§ 5 Abs.3 Nr.4 u. Abs.6 WOTHD).

#### Stimmabgabe

Siehe Wahlbekanntmachung für die Konvents- und Fachbereichswahlen vom 26. April 1979.

Die Briefwahl ist am 15. Juni 1979, 16.00 Uhr, zu Ende.

An der Wahlurne können wir

vom 18. bis 21. Juni 1979

an jedem Tag von 9.00 bis 16.00 Uhr durchgehend

unsere Stimme abgeben.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Studenten

der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 17, 18, 19 u. 20

an allen 4 Tagen (18.-21.6.1979)

im Wahllokal I Auditorium maximum, Karolinenplatz 5,

die Studenten

der Fachbereiche 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15

an den beiden ersten Tagen (Mo.18., Di. 19.6.1979)

im Wahllokal II - Mensa (Lichtwiese)

und an den beiden letzten Tagen (Mi.20., Do.21.6.1979)

im Wahllokal I - Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

wählen;

die Maschinenbau-Studenten (Fachbereich 16)

wählen Mo.18., Mi.20. u. Do. 21.6.1979

im Wahllokal I - Auditorium maximum, Karolinenplatz 5

und nur Di. 19.6.1979

im Wahllokal II - Mensa (Lichtwiese).

Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlags in dem dafür vorgesehenen Feld oder Abgabe des Stimmzettels, ohne einen Wahlvorschlag angekreuzt zu haben.

Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Wählers eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit, so entscheidet der Wahlausschuß.

Bei L i s t e n w a h l hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme und kann sich nur für eine der zugelassenen Listen entscheiden.

Bei P e r s ö n l i c h k e i t s w a h l kann jeder Wahlberechtigte so viel Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen (das ist auf dem Stimmzettel angegeben). Stimmenhäufung ist unzulässig.

Ein Zusatz o.ä. macht die Stimmabgabe ungültig. Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlscheine werden nur gegen Rückgabe ersetzt.

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
  - b) die als nicht amtlich erkennbar sind,
  - c) die nicht gekennzeichnet sind,
  - d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - e) die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (§ 21 Abs.7 WOTHD).

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel für das gleiche Organ, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig (§ 21 Abs.8 WOTHD).

#### Wahlergebnis

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am  
im Auditorium maximum.

Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Mandate erfolgt in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am  
im Wahlamt, Hochschulstr. 1, R. 76

Das Wahlergebnis wird anschließend am Schwarzen Brett des Wahlamtes und an anderen Stellen der Hochschule veröffentlicht

#### Wahlanfechtung

Wird die Wahl angefochten, so entscheidet über die Gültigkeit dieser Wahl der Ältestenrat (§ 18 Abs.1 vStSTHD).

Eine Wahlanfechtung muß spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei ihm eingereicht werden. Wird die Wahl für ungültig erklärt, kann eine Wiederholung der Wahl erst im WS 79/80 stattfinden.



Geschäftsstelle des Wahlausschusses ist das Wahlamt.

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Tel. 16 3628

Darmstadt,